

Einkaufsbedingungen

Alpine Metal Tech Germany GmbH, HRB 103695, Kochstraße 2, 66763 Dillingen/Saar
Gültig ab 21/05/2025

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr der Alpine Metal Tech Germany GmbH (im Folgenden: AMT); sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt. Anderslautende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt AMT nicht an, es sei denn, AMT stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn AMT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen AMT und dem Lieferanten über diese Bedingungen hinaus getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss, Bestellung, Vertragsänderung, Bestellunterlagen, Korrespondenz

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von AMT innerhalb einer Frist von 2 Wochen unter Berücksichtigung der in der Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen anzunehmen. Nur Bestellungen von AMT, die in Textform (einschließlich E-Mail und Fax) erteilt werden, sind verbindlich.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich AMT Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AMT nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von AMT zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; dies gilt auch für die Regelung in Ziffer 9 dieser Bedingungen. Im Schriftverkehr ist stets die vollständige Bestellnummer (bzw. ggf. Angebotsnummer) sowie das Aktenzeichen und Datum des vorangegangenen Schriftverkehrs anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an AMT zu richten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Inlandspreise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung vor den vereinbarten Lieferterminen/-fristen, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin/-frist zu laufen. Soweit nicht anders vereinbart, zahlt AMT innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Die Rechnung muss die Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und

Bauteilbezeichnung deutlich ausweisen. Die Rechnung muss den entsprechenden Mehrwertsteuerprozentsatz und den Mehrwertsteuerbetrag ausweisen. Die Rechnung ist an die Alpine Metal Tech Germany GmbH, Kochstraße 2, 66763 Dillingen/Saar zu richten. Ist sie anders adressiert, gilt die Rechnung erst dann als zugegangen, wenn sie bei AMT in Dillingen/Saar eingegangen ist. Bei Teillieferungen leistet AMT die Zahlung erst nach Eingang der gesamten Bestellung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AMT im gesetzlichen Umfang zu. Die Ansprüche des Lieferanten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von AMT abgetreten werden.

4. Lieferung, Liefertermine- und fristen, Gefahrenübergang und Eigentum

Die in der Bestellung von AMT genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und müssen unbedingt eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Ware bei AMT einschließlich der erforderlichen Unterlagen. Die Liefertermine/-fristen sind erst dann eingehalten, wenn die erforderlichen Unterlagen (z.B. technische Unterlagen, Versand- und Prüfunterlagen) vollständig geliefert wurden. Bei vorzeitiger Anlieferung ohne Zustimmung von AMT behält sich AMT vor, die damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, AMT unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine/-fristen nicht eingehalten werden können. Im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine/-fristen stehen AMT die gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht von AMT auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen verspäteter Lieferung.

Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, AMT hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Soweit in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten die Lieferfristen als eingehalten: Inland: DAP benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020, Ausland: DAP benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020 mit erledigten Ausfuhrformalitäten. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem vorgeschriebenen Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2020.

5. Verpackung, Kennzeichnung und Versand

Die Ware ist nach den Anweisungen von AMT oder bei fehlender Anweisung in handelsüblicher Weise sach- und fachgerecht zu verpacken. Die Rückgabe der Transportmittel und der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die bestellte Ware ist wie folgt zu kennzeichnen: Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Bauteilbezeichnung

Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Die mit der Bestellung verbundenen Nebenkosten, die weder in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten noch in den INCOTERMS 2020 geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Mängelhaftung und Mängeluntersuchung

AMT untersucht die gelieferte Ware nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Qualitätsabweichungen, sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Hinsichtlich solcher Mängel, die AMT nicht erkennen kann, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen AMT uneingeschränkt zu; in jedem Fall ist AMT berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. AMT behält sich ausdrücklich das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung vor.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb der von AMT gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist AMT unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Mängel oder Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 30 Monate ab Risikoübergang. Im Falle der Nachbesserung in Form der Beseitigung von Mängeln oder der Lieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Nacherfüllung neu zu laufen.

7. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird AMT von Dritten aus den vorgenannten Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, AMT auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; AMT ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AMT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

Der Lieferant haftet unbeschränkt für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat er AMT von Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird AMT den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - informieren. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz hinsichtlich seiner Verpflichtungen zu sorgen. Auf Verlangen von AMT hat der Lieferant diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nicht auf andere Weise rechtmäßig zugegangen sind. Der Lieferant wird die ihm bekannt gewordenen Daten ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung verwenden. Der Lieferant hat diese Daten und diese Informationen vor dem Zugriff Dritter

zu schützen und auch seine beteiligten Mitarbeiter sowie Subunternehmer zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz gelten auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages und Beendigung aller vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten weiter. Nach Erbringung der Leistung hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie etwaige Kopien davon zurückzugeben oder zu vernichten bzw. im Falle einer Auftragserteilung sicher zu verwahren.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Saarbrücken.